
LEITLINIEN

zur Förderung
durch die
„Stiftung zur Bewahrung
kirchlicher Baudenkmäler
in Deutschland“

STIFTUNG  KIBA

**Der Stiftungsvorstand der
„Stiftung zur Bewahrung
kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland“
erlässt folgende Leitlinien:**

1. Förderzweck

- 1.1. Die Förderung der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland soll insbesondere dazu dienen, Vorhaben zur baulichen Bewahrung sowie zum Erhalt bzw. zur Wiedergewinnung der Nutzbarkeit von Kirchen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren Kirchengemeinden zu unterstützen.
- 1.2. Die Förderung soll in der Regel neben und ergänzend zu staatlicher Denkmalförderung erfolgen.
Die Förderung kann zur Einwerbung von Fremdmitteln dienen, soweit erforderliche kirchliche Eigenmittel den Kirchengemeinden nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung kirchlicher Baudenkmäler.
- 2.2. Insbesondere sind förderfähig:
Maßnahmen im Dach- und Fachbereich zur Beseitigung und Verhütung von Witterungsschäden sowie des Insekten- und Schwammbefalls; Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen an Fundamenten und tragenden Bauteilen wie Wänden, Decken, Gewölben sowie Dach- und Glockenstühlen, Innenraum- und Sanierungsarbeiten, die der Erhaltung, Verbesserung oder der Erweiterung und Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit kirchlicher Baudenkmäler dienen. Dazu zählen auch Ausbaumaßnahmen sowie Fenster-, Türen-, Fußböden-, Putz- und im Ausnahmefall Malerarbeiten

- 2.3. In die Förderung können auch bedeutende Ausstattungsstücke einbezogen werden.
- 2.4. Förderfähig sind auch Planungsleistungen der Planungsphasen 3 bis 9 HOAI sowie erforderliche Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen, soweit diese im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme stehen.
- 2.5. Bei der Förderung können nicht berücksichtigt werden:
- sämtliche Neuanschaffungen von Ausstattungen
 - neue künstlerische Gestaltungen
 - Heizungseinbauten und -anlagen
 - neue Beleuchtungskörper und -anlagen
 - neue Glocken- und Läuteanlagen
 - Schwerhörigen- und Beschallungsanlagen
 - Uhren und Uhrenwerke
 - Teppiche, Läufer und Textilien
 - Gedenkstätten.

3. Empfänger der Förderung

Kirchengemeinden der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und denen gleichgestellte kirchliche Träger und Einrichtungen sind Empfänger der Förderung durch die Stiftung.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1. Voraussetzungen für die Förderung sind
- der Gemeindebezug zum Förderobjekt
 - die Gewährleistung der kirchlichen Nutzung des Förderobjektes
 - das Unvermögen der Kirchengemeinde, die Finanzierung der notwendigen Maßnahmen im vollen Umfang zu gestalten, ohne sie durch die Stiftung abzusichern
 - die Eigenbeteiligung der Kirchengemeinde an der Finanzierung der beantragten Fördermaßnahme in angemessener Höhe
 - die Begleitung der Fördermaßnahme durch kirchliche Baudienststellen sowie durch qualifizierte Planungsbüros, Restauratoren bzw. Denkmalpfleger
 - die geförderte Kirchengemeinde verpflichtet sich, mindestens für die Dauer von fünf Jahren dem *Verein zur Förderung der STIFTUNG KiBA e. V.* beizutreten

- 4.2. Von der Förderung ausgeschlossen sind in der Regel
- Anträge zu förderfähigen Ausgaben unter 15.000,- Euro
 - Ausgaben für den Erwerb eines Baudenkmals oder dessen Bewirtschaftungskosten
 - Rückwirkende Förderung für bereits vor der Beantragung erfolgte Leistungen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Die Fördermittel sind antragsgemäß zweckgebunden für förderwürdige Maßnahmen zu verwenden. Sie sind nicht übertragbar.
- Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbare Anteilfinanzierung.
- Die Höhe der Förderung ist abhängig
 - von den der Stiftung insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermitteln
 - der Maßgabe von Bausubstanzerhalt und Gewährleistung der Nutzbarkeit der jeweiligen Kirche
- Über den daran gemessen erforderlichen und möglichen Förderumfang wird in jedem Einzelfall entschieden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

6. Verfahren

- 6.1. Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des jeweils gültigen Antragsformulars der Stiftung gewährt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Beschreibung des Projektes und der vorgesehenen Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen
 - Erklärung zum Stand von Bauvorbereitung bzw. Baudurchführung
 - Angaben zur künftigen Nutzung des zu fördernden Objektes
 - Kostenschätzung einer kirchlichen Baudienststelle bzw. eines Planungsbüros nach DIN 276
 - Weitere Planungsunterlagen, soweit vorhanden
 - Bis zu zehn ausgewählte Fotos und bzw. Schadensdokumentation
 - Stellungnahme bzw. grundsätzliche Baugenehmigung der zuständigen landeskirchlichen Baudienststelle.
- 6.2. Antragstellungen können jederzeit erfolgen. Antragsschluss für eine Förderung im folgenden Jahr ist der 30. Juni. Über die eingegangenen Förderanträge berät der Vergabeausschuss der Stiftung und schlägt dem Stiftungsvorstand Förderprojekte und Förderbeträge zur Beschlussfassung vor.

Die Bewilligungszusage gilt maximal zwei Jahre ab Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheides.

- 6.3. Bewilligungsstelle ist der Stiftungsvorstand mit Sitz in 30419 Hannover, Herrenhäuser Straße 12.
- 6.4. Der Abruf der bewilligten Fördermittel kann in Teilzahlungen nach Maßgabe der erzielten Leistungen erfolgen.
- 6.5. Der Bewilligungsstelle ist ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorzulegen. Dazu gehören ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Förderzweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats.
 - Für Maßnahmen, deren Durchführung sich über ein Haushaltsjahr hinaus erstreckt, ist über die Verwendung der Förderung ein Zwischennachweis zu führen, der dem Stiftungsvorstand bis spätestens 2 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen ist.
 - Der Verwendungsnachweis muss einen Prüfvermerk der zuständigen Rechnungsprüfungseinrichtung der Landeskirche über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel aufgrund der vorgelegten Rechnungs- und Zahlungsbelege enthalten.
 - Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch das Stiftungsbüro.
- 6.6. Verstößt der Empfänger der Förderung gegen die unter 4. genannten und dem Entscheid des Stiftungsvorstandes auf Bewilligung zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen, kann der Bewilligungsbescheid zurückgezogen werden. Das schließt in der Regel die Rückforderung zwischenzeitlich ausgezahlter Fördermittel unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Verzinsung ein.
- 6.7. Der Stiftungsvorstand veröffentlicht jährlich eine Zwischenbilanz, in der nach Landeskirchen geordnet über die verausgabten Fördermittel informiert wird.

7. Inkraftsetzung

Diese Leitlinien treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland am 15. April 2009 in Kraft.